

Lösungshinweise zur Klausur im Klausurenkurs vom 09.06.2025

A. Fallfrage 1: Anspruch des H gegen T auf Ersatz der Reparaturkosten sowie der Untersuchungskosten

I. Anspruch des H gegen T auf Ersatz der Reparaturkosten

1. Anspruch aus einem Schuldanerkenntnis, § 781 BGB

Voraussetzung: Bei dem von T unterzeichneten Schriftstück müsste es sich um ein abstraktes Schuldanerkenntnis i.S.d. Norm handeln. Ein solches Schuldanerkenntnis wirkt konstitutiv, begründet also einen vertraglichen Anspruch.

Ein abstraktes Schuldanerkenntnis liegt nur vor, wenn die übernommene Verpflichtung von ihrem Rechtsgrund, d.h. von ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhängen, gelöst und allein auf den im Versprechen zum Ausdruck gekommenen Leistungswillen des Schuldners gestellt werden soll (BGH 19.11.2008 - IV ZR 293/05 – NJW-RR 2009, 382, Rn. 9; Staudinger/*Hau*, Neubearb. 2020, § 780 BGB Rn. 10).

Ob das der Fall ist, ist durch Auslegung der Erklärung nach dem objektiven Empfängerhorizont zu bestimmen. Die Literatur verlangt einen Abstraktionswillen der Parteien, der vorliegt, wenn diese einen rein tatsächlichen, aber rechtlich abgesicherten Erfolg anstreben (MüKo-BGB/*Habersack*, 9. Aufl. 2024, § 780 Rn. 16). Der BGH lehnt ein abstraktes Schuldanerkenntnis ab, wenn in der Erklärung der Schuldgrund genannt ist (BGH 28.1.2003 - VI ZR 263/02 – NZV 2003, 225, Rn. 16). Hier ging es in der Erklärung ausdrücklich um den „Schaden aus dem Unfall“, sodass der Schuldgrund benannt ist und ein abstraktes Schuldanerkenntnis nicht vorliegt.

Ob ein kausales (deklaratorisches) Schuldanerkenntnis oder ein tatsächliches Anerkenntnis vorliegt, spielt keine Rolle, weil beide nicht anspruchsbegründend wirken.

2. Anspruch aus § 18 Abs. 1 StVG

- T war Führer des KfZ
- es ist Sachschaden eingetreten
- das geschah beim Betrieb eines KfZ
- es handelte sich nicht um höhere Gewalt i.S.v. § 7 Abs. 2 StVG
- Verschulden (+) (wird vermutet, hier aber auch nach SV „leichteste Fahrlässigkeit“ gegeben, Vermutung deshalb irrelevant)
- keine Haftungsbegrenzung nach den Grundsätzen über die beschränkte AN-Haftung, diese Grundsätze greifen nicht gegenüber Dritten
- Anspruchshöhe: § 249 Abs. 2 BGB, bei Abrechnung nach Gutachten Netto-Reparaturkosten. Hier 1000,-€.

3. § 823 Abs. 1 BGB (+)

4. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 Abs. 2 StVO (+)

Ergebnis zu I.

H hat gegen T einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten i.H.v. 1.000,- € aus § 18 Abs. 1 StVG, § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 Abs. 2 StVO.

II. Anspruch des H gegen T auf Ersatz der Untersuchungskosten**1. Anspruch aus § 18 Abs. 1 StVG**

(-), da H tatsächlich nicht an Körper oder Gesundheit verletzt wurde

Anmerkung: Wenn man darauf abstellt, dass das Fahrzeug des H beschädigt wurde (=Sache beschädigt), scheitert der Anspruch an der haftungsausfüllenden Kausalität (so dann auch sogleich bei 2.).

2. § 823 Abs. 1 BGB

(-), da H tatsächlich nicht an Körper oder Gesundheit verletzt wurde

3. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 Abs. 2 StVO

- Schutzgesetzverletzung (+)
- aber keine haftungsausfüllende Kausalität: H war nicht verletzt und laut Sachverhalt gab es auch objektiv überhaupt keinen Anhaltspunkt dafür, die bloße Möglichkeit oder der Verdacht einer Verletzung genügen für einen Ersatz der Kosten einer ärztlichen Untersuchung oder Behandlung nicht (BGH, Urt. v. 17.9.2013 - VI ZR 95/13 - NJW 2013, 3634)

Ergebnis zu II.

Kein Anspruch des H gegen T auf Ersatz der Untersuchungskosten.

Ergebnis zu A.

H hat gegen T einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten i.H.v. 1.000,- € aus § 18 Abs. 1 StVG, § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 Abs. 2 StVO.

B. Fallfrage 2: Anspruch des H gegen die W auf Ersatz der Reparaturkosten**I. § 7 Abs. 1 StVG**

- Verschulden ist keine Voraussetzung
- im Übrigen s.o.

II. § 831 Abs. 1 S. 1 BGB

- T ist Verrichtungsgehilfe der W
- aber die W kann sich exkulpieren, wenn sie T sorgfältig ausgewählt, instruiert und überwacht hat
- hier (+): T war schon seit 2015 bei der W beschäftigt und laut Sachverhalt äußerst zuverlässig

Ergebnis zu B.

H hat gegen die W einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten i.H.v. 1.000,- € aus § 7 Abs. 1 StVG.

C. Fallfrage 3: Anspruch der W gegen T auf Zahlung von 1.000,- € für die Schnittchen**I. §§ 611a Abs. 1, 280 Abs. 1 BGB wegen der verspäteten Lieferung****1. Schuldverhältnis**

(+), Arbeitsvertrag

2. Pflichtverletzung

(+), Schnittchen zu spät ausgeliefert

3. Vertretenmüssen

T hat die Schnittchen wegen des Unfalls zu spät geliefert. Diesen hat er fahrlässig (§ 276 Abs. 2 BGB) verursacht. Er hat die Pflichtverletzung also auch zu vertreten.

4. Schaden

- Leistung an die Sparkasse hatte den Charakter einer absoluten Fixschuld
- mit Versäumnis des Lieferzeitpunkts wurde Leistung unmöglich, Anspruch auf Gegenleistung entfiel gem. § 326 Abs. 1 BGB
- der W ist ein Schaden in Höhe von 1.000,- € entstanden

5. Innerbetrieblicher Schadensausgleich

Kürzung des Anspruchs der W nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs?

a) Rechtsgrundlage und Voraussetzungen

- analoge Anwendung des § 254 BGB
- betrieblich veranlasste Tätigkeit, da T im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses handelte

b) Umfang der Haftung

- Welcher Verschuldensgrad ist T im Hinblick auf den Schadenseintritt zur Last zu legen?
- Vorsätzlich verursachte Schäden hat der Arbeitnehmer in vollem Umfang zu tragen, bei leichtester Fahrlässigkeit haftet er dagegen nicht. Bei normaler Fahrlässigkeit ist der Schaden in aller Regel zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu verteilen, bei grober Fahrlässigkeit hat der Arbeitnehmer in aller Regel den gesamten Schaden zu tragen, jedoch können Haftungserleichterungen, die von einer Abwägung im Einzelfall abhängig sind, in Betracht kommen (zusammenfassend BAG, Urt. v. 28.10.2010 - 8 AZR 418/09 - NJW 2011, 1096 Rn. 18).

- T hat den Unfall durch leichteste Unachtsamkeit verursacht und insofern mit leichtester Fahrlässigkeit gehandelt. Eine Haftung für die Folgen der verspäteten Lieferung scheidet aus.

Ergebnis zu I.

W hat gegen T keinen Anspruch auf Zahlung von 1.000,- € für die Schnittchen.

II. §§ 611a Abs. 1, 280 Abs. 1 BGB wegen der Weitergabe der Schnittchen an die „Tafel“

Die W könnte gegen T gemäß §§ 611a, 280 Abs. 1 BGB einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.000,- € haben, weil dieser die Schnittchen an die „Tafel“ lieferte.

1. Schuldverhältnis

(+), Arbeitsvertrag

2. Pflichtverletzung

(+), T war nicht berechtigt, die Schnittchen ohne Rücksprache zur Tafel zu bringen. Diese Entscheidung oblag dem Arbeitgeber und Eigentümer der Schnittchen (W).

3. Vertretenmüssen

T handelte vorsätzlich.

4. Schaden

(-), Anspruch gegen den Kunden war erloschen und die Schnittchen hätten sowieso weggeworfen werden müssen. Daher kein (neuer oder zusätzlicher) Schaden.

Ergebnis zu C.

Kein Anspruch der W gegen T auf Zahlung von 1.000,- € für die Schnittchen.

D. Fallfrage 4: Anspruch der W gegen T auf Zahlung von 1.000,- € aus der Vertragsklausel

Die Voraussetzungen der Klausel sind erfüllt, sodass es darauf ankommt, ob sie wirksam ist. Fraglich ist zunächst, ob die Klausel mit den Grundsätzen über die beschränkte Arbeitnehmerhaftung vereinbar ist. Diese Grundsätze sind nicht zu Lasten des Arbeitnehmers abdingbar (BAG, Urt. v. 5.2.2004 - 8 AZR 91/03 - NZA 2004, 649). Die Klausel erfasst jede Fahrlässigkeit, auch die leichteste Fahrlässigkeit, nach der der Arbeitnehmer nach der Rechtsprechung aber nicht haftet. Sie ist damit unwirksam.

Die Klausel könnte außerdem unter AGB-rechtlichen Gesichtspunkten unwirksam sein. Bei der Klausel handelt es sich um eine allgemeine Geschäftsbedingung. Die Inhaltskontrolle ist gem. § 307 Abs. 3 BGB eröffnet.

Die Klausel könnte eine Vertragsstrafenregelung oder eine Regelung zu pauschalierem Schadensersatz enthalten. Die Abgrenzung im Einzelfall ist schwierig (MüKo-BGB/Wurmnest, 9. Aufl. 2022, § 309 Nr. 5 BGB Rn. 5 f.). Sie kann dahinstehen, wenn die Klausel unabhängig von dieser Einordnung AGB-rechtlich unwirksam ist.

Eine Regelung zu pauschalierem Schadensersatz ist nach § 309 Nr. 5 b) BGB unwirksam, wenn der Verwender dem Vertragspartner nicht ausdrücklich den Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Dieser Nachweis ist T nicht gestattet, so dass die Regelung, wenn sie als pauschalierter Schadensersatz auszulegen ist, unwirksam ist.

Eine Vertragsstrafenregelung ist nach § 309 Nr. 6 BGB unwirksam, wenn die Vertragsstrafe für den Fall Nichtabnahme oder verspäteten Abnahme der Leistung, des Zahlungsverzugs oder für den Fall, dass der andere Vertragsteil sich vom Vertrag löst, versprochen wird. Hier ist bereits keiner der genannten Fälle gegeben, so dass § 309 Nr. 6 BGB nicht zur Unwirksamkeit der Klausel führen würde, wenn man sie als Vertragsstrafe einstuft. Außerdem ist diese Norm im Arbeitsverhältnis nach der Rechtsprechung des BAG mit Blick auf § 888 Abs. 3 ZPO aufgrund der „Besonderheiten des Arbeitsrechts“ i.S.d. § 310 Abs. 4 S. 2 BGB nicht anwendbar (BAG, Urf. v. 4.3.2004 - 8 AZR 196/03 – NZA 2004, 727, 728). Die Klausel ist aber an § 307 BGB zu messen und hält einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB nicht stand. Indem sie von der Rechtsprechung des BAG zum innerbetrieblichen Schadensausgleich nachteilig abweichende Regeln aufstellt, weicht sie von wesentlichen Grundgedanken der Arbeitnehmerhaftung ab.

Ergebnis zu D.

Ein Anspruch der W gegen T aus der Vertragsklausel ist nicht gegeben.

E. Fallfrage 5: Anspruch des T gegen die W auf Ausgleich gem. den §§ 426 Abs. 1 S. 1, 840 Abs. 1 BGB

T könnte gegen W einen Ausgleichsanspruch gem. den §§ 426 Abs. 1 S. 1, 840 Abs. 1 BGB haben. § 426 Abs. 1 S. 1 BGB normiert einen Ausgleichsanspruch zwischen Gesamtschuldnern. T und W sind nach § 840 Abs. 1 BGB Gesamtschuldner, die Norm gilt auch für den Fall der Haftung nach dem StVG.

Der Ausgleich erfolgt gem. § 426 Abs. 1 BGB anteilig, „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“. Im Arbeitsverhältnis ergibt sich ein anderer Ausgleichsmaßstab aus den Grundsätzen über die eingeschränkte Arbeitnehmerhaftung.

Hier hat, wie bereits erörtert, die W den Schaden im Innenverhältnis allein zu tragen. Dementsprechend kann T von W vollständige Freistellung verlangen.

Ergebnis zu E.

T hat gegen W einen Freistellungsanspruch gem. den §§ 426 Abs. 1 S. 1, 840 Abs. 1 BGB i.V.m. den Grundsätzen über die beschränkte Arbeitnehmerhaftung.

Anmerkung: Wahrscheinlich werden die meisten Kandidaten einen Freistellungs- bzw. Ersatzanspruch analog § 670 BGB prüfen. Wenn eine Gesamtschuld vorliegt, geht allerdings § 426 Abs. 1 BGB vor

(Otto/Schwarze/Krause, Die Haftung des Arbeitnehmers, 2014, § 16 Rn. 24). Wenn die Kandidaten an § 670 BGB anknüpfen, sollte das als fehlerhaft angestrichen und auf § 426 Abs.1 BGB hingewiesen werden. Der Fehler ist aber bei der Bewertung nur als leichter Fehler zu gewichten. Falls T bereits an H gezahlt hätte (wofür im Sachverhalt aber keine Anhaltspunkte bestehen), könnte er seinen Anspruch außerdem auf § 426 Abs. 2 BGB stützen.

F. Fallfrage 6: Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung

- Schriftform ist gewahrt (§ 623 BGB)
- Klagefrist (§§ 13 Abs. 1 S. 2, 4, 7 KSchG) kann noch eingehalten werden → keine Präklusion
- Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB ist eingehalten
- Wichtiger Grund?

Die Prüfung des wichtigen Grundes erfolgt auf zwei Stufen. Auf der ersten Stufe ist zunächst zu prüfen, ob der Sachverhalt ohne die besonderen Umstände des Einzelfalles „an sich“ als wichtiger Kündigungsgrund geeignet ist. Auf der zweiten Prüfungsstufe müssen die konkreten Umstände des Einzelfalles berücksichtigt sowie die beiderseitigen Interessen umfassend abgewogen werden. Hier könnte schon der wichtige Grund zu verneinen sein.

- Unfall ist (wenn keine besonderen Umstände vorliegen) kein wichtiger Grund, das gehört zum normalen betrieblichen Risiko
 - Das ändert auch die Klausel im Vertrag nicht. § 626 BGB ist zwingendes Recht und kann nicht zu Lasten des Arbeitnehmers abbedungen werden. Wenn ein Vertrag wichtige Gründe definiert, die kraft Gesetzes keine sind, ist die Regelung nichtig. AGB-rechtlich ergibt sich aus dem Gesetzesverstoß auch ein Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.
- Weggabe der Schnittchen?
 - Vermögensdelikt zu Lasten des AG
 - aber das rechtfertigt nicht ohne Weiteres eine außerordentliche Kündigung
 - T handelte uneigennützig und richtete keinen Schaden an (der war schon durch die Verspätung entstanden)
- Es fehlt also an einem wichtigen Grund. Selbst wenn man einen wichtigen Grund annimmt, fällt die Interessenabwägung wohl zugunsten des T aus. Angesichts der langen Betriebszugehörigkeit des T und seiner Zuverlässigkeit wäre eine Abmahnung als milderer Mittel auszusprechen.

Ergebnis zu F.

Die Kündigung ist unwirksam.